

Tilia cordata Winterlinde Tilia pallida Kaiserlinde Prunus avium 'Plena' Gefüllte Vogel-Kirsche Malus spec. Zieräpfel in Sorten Prunus spec. Zierkirschen in Sorten / Zierpflaumen i. S. Schwedische Mehlbeere Sorbus x intermedia

1.10.4 Artenliste 2 – Sträucher

> Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuss Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Rosa spec. Viburnum lantana Wolliger Schneeball Schwarzer Hollunder Sambucus nigra Kupfer-Felsenbirne Amelanchier lamarckii Spirea spec. Spiree in Sorten Deutzia spec. Deutzie in Sorten

1.10.5 Flachdächer mit Ausnahme der Flächen für Wege und Terrassen sind extensiv zu begrünen.

1.11 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Philadelphus

Für das Plangebiet wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durch die Arbeitsgemeinschaft Landschaftssökologie (agl) Ulm mit Stand Mai 2018 erarbeitet. Hierbei wurden folgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich europarechtlich geschützter Arten und zur allgemeinen Minderung der Eingriffsfolgen in Lebensräumen vorgeschlagen:

Pfeifenstrauch in Sorten

- 1. Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung muss insbesondere die fachliche Begleitung und Überwachung der Natur-/Artenschutzbelange umfassen. Weiterhin bestehen u. a. auch Informations- und Dokumentationsaufgaben gegenüber der unteren Naturschutzbehörde. Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde namentlich bekannt zu
- 2. Die Baufeldräumung und Abriss des bestehenden Gebäudes sollen außerhalb der Brutsaison erfolgen (von 1. Oktober bis 28. Februar). Das bestehende Gebäude ist vor Abriss hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen zu überprüfen. Bei Negativnachweis kann das Gebäude im Oktober abgerissen werden. Werden Fledermäuse gefunden, dann ist ein separates artenschutzrechtliches Vorgehen mit Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde zu entwickeln.
- 3. Die Lagerung von Baumaterial und Bauschutt aufgrund der Bauausführung ist außerhalb der nordwestlichen Grünfläche vorzusehen.
- 4. Erhalt von zwei vorhandenen Bäumen.
- 5. Als kompensierende Maßnahme ist das Totholz der gefallenen Obstbäume und Efeu für einen Pavillon oder eine Pergola zu verwenden. Dies soll auf der Freifläche integriert werden.
- 6. Bereitstellung von zwei Vogel- und Fledermauskästen bei Sicherstellung einer 10-jährigen Wartung.
- 7. Dachbegrünung der Carports (extensiv und intensiv).

1.12 BODENSCHUTZ

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushubs bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Unteren Süßwassermolasse. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rech-

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

1.14 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

(§9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Anpassung des Gebäudeniveaus entsprechend der Darstellung der Vorhaben- und Erschießungspläne zulässig. Die Höhen- und Geländeverhältnisse sind in der Bauvorlage im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluss des Nachbargrundstückes nachzuweisen.

1.15 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 1.15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.15.2 -x x x x Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen
- 1.15.3 z.B. × 495,05 Wesentliche Bestandshöhenkoten in Meter über Normalnull im neuen System
- 1.15.4 z.B. 🛚 496,60 Bezugshöhe des Gebäudezugangs in Meter über Normalnull im neuen System

1.15.5 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte) ist bindender Bestandteil des Bebauungsplanes.

NUTZUNGSSCHABLONE

.16.1	Art der baulichen Nutzung	max. zulässige Grundflächenzahl	Füllschema der Nutzungsschablone
	Bauweise	Dachform	

SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO-BW)

- Dachgestaltung
- Satteldach mit einer Dachneigung von 40° bis 45°

Freiflächen und Einfriedungen

2.2.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch mit Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste 1 und 2 anzulegen.

2.3 Müllbehälter

Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in die Gebäude zu integrieren oder einzu-

HINWEISE

3.1

bestehende Bebauung (Garagen)

bestehende Bebauung (Gebäude)

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

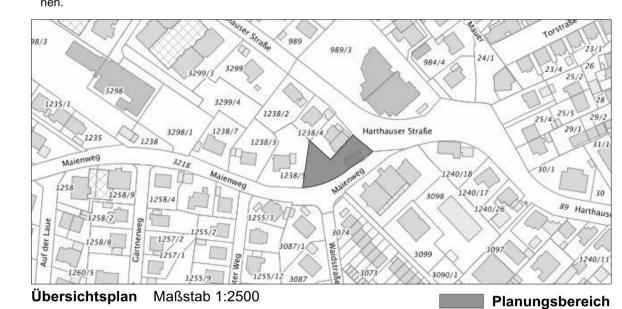
Hinweis zur Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt im Bereich eines Prüffalls "Abgegangener klösterlicher Ziegelstadel Söflingen". Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen, bei denen es sich Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG handeln kann. Der heute völlig verschwundene und überbaute Ziegelstadel lag südlich des Maienwegs zwischen Gärtnerweg und Waidstraße sowie nördlich des Maienwegs zwischen diesem und der Harthauser Straße.

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Das Landesamt für Denkmalpflege regt an frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten. Sollten sich hierbei archäologische Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen / Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen. Im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 kann die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und muss durch den Planungsträger finanziert werden.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2, Regionale Denkmalpflege, Schwerpunkt, Inventarisation) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird verwiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rech-



Planbereich | Plan Nr.

163

Stadt Ulm Stadtteil Söflingen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Maienweg 2"

Mit Rechtskraft dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:

- Plan Nr. 163/22 in Kraft getreten am 14.10.1971

beschlossen am ..

Für die Verkehrsplanung: Ulm, den 24.02.2021 Hauptabteilung Architektur . Städtebau Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung Obermeier + Traub Frauenstraße 112 89073 Ulm

Öffentliche Bekanntmachung Als Satzung ausgefertigt: des Aufstellungsbeschlusses in der Ulm, den ... Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) Bürgermeisteramt

und im Internet (www.ulm.de) Veröffentlichung in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses in der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe) und im Internet (www.ulm.de)

und im Internet (www.ulm.de) Als Entwurf gem. § 3 (2) In Kraft getreten am

BauGB ausgelegt Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Die bundes- und landesrechtlichen

Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat Verfahrensvorschriften wurden beachtet